



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

27

1968

Berlin, den 10. Januar 1968 | Teil II Nr. 6

Tag	Inhalt	Seile
15.12. 67	Neunte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Änderung des Aus- und Einfuhrverfahrens für Messegut —	27
20.11.67	Anordnung über die Vermittlung und den Einsatz der Hoch- und Fachschulabsolventen 1969	27
15. 12. 67	Anordnung über die Bestätigung von volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben als „Anerkannter Praktikumsbetrieb“	28
20.12. 67	Anordnung Nr. 27 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete — Änderungsanordnung —	29

Neunte Durchführungsbestimmung* zum Zollgesetz — Änderung des Aus- und Einfuhrverfahrens für Messegut —

vom 15. Dezember 1967

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) wird zur Änderung der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 8. Dezember 1965 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren für Messegut — (GBl. II S. 876) folgendes bestimmt:

§ 1

Die Absätze 1 bis 6 des § 3 erhalten folgende Neufassung:

„(1) Für Messegut, das im Rahmen des Außenhandels vorübergehend ausgeführt und wiedereingeführt werden soll, ist vom Hersteller bzw. Lieferbetrieb bzw. vom sonstigen Versender — im folgenden Versender genannt — ein Zollantrag gemäß § 2 auf Abfertigung zur indirekten Ausfuhr beim örtlich zuständigen Binnenzollamt zu stellen. Für Messegut, das vorübergehend in Länder der Vereinbarungspartner ausgeführt werden soll, ist als Zollantrag abweichend von § 2 Abs. 2 die Zolldeklaration in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

(2) Zum Zollantrag gemäß § 2 gehört ein vom zuständigen Außenhandelsunternehmen ausgestellter und mit Ausfuhrgenehmigung versehener Messeauftrag.

(3) Das zuständige Binnenzollamt fertigt das Messegut nach den Bestimmungen über die indirekte Ausfuhr ab und erteilt die Zustimmung zur Ausfuhr, indem es in den dafür vorgesehenen Spalten auf der Vorderseite aller Ausfertigungen der Zolldeklaration einen Kontrollvermerk anbringt.

(4) Der Versender hat nach durchgeführter Ausfuhrzollabfertigung bei vorübergehender Ausfuhr in

Länder der Vereinbarungspartner zwei Ausfertigungen und bei vorübergehender Ausfuhr in andere als die Länder der Vereinbarungspartner eine Ausfertigung der Zolldeklaration den Frachtdokumenten beizufügen. In den Frachtdokumenten hat er darüber einen Vermerk anzubringen.

(5) Eine Ausfertigung der Zolldeklaration hat der Versender unverzüglich an die zuständige Messeleitstelle des VEB DEUTRANS zu senden.

(6) Bei Messen und Ausstellungen in Ländern der Vereinbarungspartner sind vom Aussteller bzw. dessen Beauftragten am Ort der Messe oder Ausstellung zwei Ausfertigungen der Zolldeklaration den ausländischen Zollorganen als Zollantrag vorzulegen.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1968 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1967

**Der Minister
für Außenwirtschaft**

S ö l l e

Anordnung über die Vermittlung und den Einsatz der Hoch- und Fachschulabsolventen 1969 vom 20. November 1967

§ 1

Die auf der Grundlage des § 73 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) erlassene „Ordnung vom 20. November 1967 für die Lenkung und den Einsatz der Hoch- und Fachschulabsolventen des Jahres 1969“ wird für verbindlich erklärt.*

* Veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 11/1967 vom 20. November 1967